

Besondere Vertragsbedingungen Leasing

1. Anwendung und Gültigkeit von Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen nach Anlage 6, 7a, 7b und die Leistungsbeschreibung nach dieser Ausschreibung.

Es gelten die AGB des Leasinggebers, aber nur insofern sie keine den vorgenannten Bedingungen widersprüchliche Inhalte haben oder widersprüchliche Auslegungen zulassen. Anders lautende Bedingungen gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung.

2. Leasingmodell/Vertragsdauer

Leasing zu einem festen unkündbaren Leasingzeitraum mit monatlicher Ratenzahlung ohne Sonderzahlungen

Leasingzeit: 48 Monate

Leasinggrundlage ist die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Kilometerlaufleistung.

Die Leasingzeit beginnt ab dem Tag der Zulassung des Fahrzeuges auf den Leasingnehmer (Fahrzeughalter). Die Leasingzeit endet mit der Rückgabe nach Punkt 8.

Für eine eventuell Mehr- oder Minderkilometerberechnung kann erst ab eine Überschreitung/Unterschreitung von mindestens 2500 km zur vereinbarten Kilometerlaufleistung verlangt werden.

3. Nachleasing/Verlängerung

Dem Leasingnehmer wird das Recht eingeräumt, Leasingobjekte aus Einzelleasingverhältnissen über die vereinbarte Mindestleasingdauer bis zu 6 Monate darüber hinaus zu den gleichen Leasingbedingungen zu nutzen. Sind für ein Nachleasing keine anderslautenden Bedingungen vereinbart oder kommt der Leasingnehmer mit der vollständigen Rückgabe der Leasingobjekte in Verzug, hat er bis zur vollständigen Rückgabe der Leasingobjekte die im jeweiligen Leasingchein vereinbarte Leasingrate zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt taggenau, wobei als Tagesrate 1/30 einer Monatsleasingrate gilt.

4. Lieferung und Übergabe der Leasingobjekte

Der Leasingnehmer übernimmt das Leasingobjekt vom Lieferanten. Darüber wird ein Übergabeprotokoll vom Leasingnehmer ausgefertigt, in dem unter anderem der Kilometerstand, Zustand des Fahrzeuges und das Übergabedatum festgehalten wird. Die vereinbarte Kilometerlaufleistung beginnt ab dem übernommenen Kilometerstand zu zählen. Das Übergabeprotokoll bestätigt die vollständige, ordnungsgemäße und sichtbar mängelfreie Lieferung des Fahrzeuges. Dem Leasingnehmer ist des Weiteren die Fahrzeugprüfung gem.

§ 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV) für das Leasingobjekt zu bescheinigen. Der Leasingnehmer erhält einen Prüfbericht, welcher ein mängelfreies Ergebnis durch einen Sachkundigen bescheinigt, so dass die Betriebssicherheit des Fahrzeuges gegeben ist.

Sollten die Leasingobjekte nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem Leasingnehmer keine Rechte und Ansprüche gegen den Leasinggeber zu. Stattdessen tritt der Leasinggeber seine Rechte gegen den Hersteller wegen Pflichtverletzung hiermit an den Leasingnehmer ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des Leasinggebers aus der Lieferung oder die Beschaffung der Leasingobjekte betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Leasinggebers gegen den Lieferanten aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zu deren Geltendmachung im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßnahme ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Leasinggebers ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind. Der Leasinggeber ist über die Geltendmachung von Ansprüchen zeitnah zu informieren.

5. Leasingraten, Fälligkeit, Zahlung

Die im Leasingvertrag ausgewiesenen Leasingraten verstehen sich zzgl. der bei Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben. Die Leasingraten werden dem Leasingnehmer monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten der Fahrzeuge sind in der Rechnung einzeln aufzuführen. Das Zahlungsziel beträgt dabei 14 Tage nach Rechnungseingang.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme der Leasingobjekte. Lastschriftinzug wird nicht vereinbart.

Der Leasingnehmer übernimmt alle öffentlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweiligen Höhe zzgl. etwaiger Nebenleistungen zu anfallenden Steuern, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund des Besitzes und/oder des Gebrauchs der Leasingobjekte anfallen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Steuern auf das Vermögen oder den Gewinn des Leasinggebers. Kommt es zu einer Änderung des Steuer- und Abgaberechts oder einer Änderung der einschlägigen Verwaltungshandhabung, behält sich der Leasinggeber eine entsprechende Anpassung der Leasingraten vor.

6. Nutzung, Ortsveränderung

Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb der Leasingobjekte regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei.

Der Leasingnehmer darf die Leasingobjekte an beliebigen Standorten seiner Behörde und nachgeordneten Einrichtungen stationieren, sofern diese die Voraussetzungen für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch erfüllen. Der Leasingnehmer kann Fahrzeuge als Leasingobjekte bestimmungsgemäß in allen EU-Staaten einsetzen.

7. Versicherungspflicht

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten während der gesamten Leasingdauer gegen Risiken des Untergangs, Verlustes, Diebstahls sowie gegen Beschädigung zu versichern. Die Ansprüche aus dieser Versicherung tritt der Leasingnehmer zur Sicherung der Forderungen aus dem jeweiligen Leasingvertrag an den Leasinggeber ab.

Der Leasingnehmer schließt dazu selbst die notwendige Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung auf eigene Rechnung ab.

Der Leasinggeber kann den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung verlangen.

8. Rückgabe der Leasingobjekte

Nach Beendigung der Einzelleasingverhältnisse, gleich aus welchem Grund, hat der Leasingnehmer die Leasingobjekte zur Abholung am Rückgabeort bereitzustellen. Rückgabeort ist der Sitz des Auftraggebers in 02826 Görlitz.

Der Leasinggeber kann für die Rücknahme einen Bevollmächtigten benennen. Durch den Leasinggeber ist eine Abgabebestätigung für den Leasingnehmer zu fertigen. Folgende Mindestbestandteile sind darin auszuführen: Anschrift der beiden Vertragsparteien; Informationen zu Vertragsdaten wie Vertragsnummer, Amtliches Kennzeichen, Fahrzeug-Identifikationsnummer; Annahmedaten wie Datum, Uhrzeit, Ort, Kilometerstand und der Name des Übergabenden/Übernehmenden mit dazugehöriger Unterschrift. Detaillierte Feststellungen zum Zustand des Fahrzeuges bleiben einer Begutachtung vorbehalten.

Leasinggeber und Leasingnehmer begutachten gemeinsam das Fahrzeug und fertigen über die Rückgabe in Bezug auf Vollständigkeit und Zustand ein gemeinsames Protokoll. Die Feststellungen dieses Protokolls sind abschließend.

Beabsichtigt der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer Kostenerstattung für eine Wertminderung durch Schäden, über welche im Rückgabeprotokoll keine Einigung erzielt

wurde, zu stellen, so hat er diese Kosten durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmens nachzuweisen.

9. Servicepaket Wartung und Verschleiß/Instandhaltung

Zum Leistungsumfang des anzubietenden Leasingvertrages gehört die Serviceleistung Wartung und Verschleiß/Instandhaltung.

Diese Serviceleistung sollte mindestens folgenden Leistungsumfang beinhalten:

- Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß Herstellervorgabe
- Verschleißreparaturen bei sachgemäßem Gebrauch
- Motorölwechsel inklusive Ölfilter (nicht relevant für E-Kfz)
- Bremsflüssigkeitswechsel
- Zahnriemenwechsel (nicht relevant für E-Kfz)
- Ölwechsel Automatikgetriebe inkl. Filter (nicht relevant für E-Kfz)
- Ersatz Luftfilter, Pollenfilter, Kraftstofffilter (bei Verbrennungsmotoren)
- Ersatz Zündkerzen (nicht relevant für E-Kfz)
- Ersatz Glühkerzen (nicht relevant für E-Kfz)
- Kupplung bei sachgemäßem Gebrauch (nicht relevant für E-Kfz/Automatikgetriebe)
- Bremsbeläge & Bremsscheiben (vorne/hinten)
- Auffüllung Kältemittel (Klimaanlage)
- Ersatz Keilriemen, Flachriemen (nicht relevant für E-Kfz)
- Ersatz Wischblätter
- Ersatz Glühlampen
- Ersatzmobilität bis zu 3 Tagen
- Gebühren für HU inklusive AU
- Abschlepp- und Bergungskosten bei Pannen
- Fahrzeugprüfung gem. UVV § 57 DGUV Vorschrift 70 (ehem. BGV D29)
- Ladezustand der Hochvolt-Batterie (speziell relevant für E-Kfz)
- Sichtprüfung der Hochvolt-Ladesteckdosen (speziell relevant für E-Kfz)
- Prüfung von Batterie und ggf. Zweitbatterie sowie Hochvoltkomponenten und -leitungen (speziell relevant für E-Kfz)
- Einstellen der Scheinwerfer
- Reinigung Wasserkasten